



SACHSEN-ANHALT

Vertrag

über

die Erstellung einer Teilplanung zur landesweiten Jugendhilfeplanung

zwischen dem

Land Sachsen-Anhalt

vertreten durch das

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA)

- Landesjugendamt -

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle (Saale)

dieses vertreten durch dessen Präsidenten

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und

der Firma

[wird nach Zuschlagserteilung eingefügt]

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand.....	3
§ 2 Vertragsdauer	3
§ 3 Vergütung	3
§ 4 Zahlungsbedingungen	3
§ 5 Nutzungsrecht	4
§ 6 Schweigepflichten und Datenschutz.....	4
§ 7 Ergänzende Bestimmungen.....	5
§ 8 Kündigung.....	5
§ 9 Gerichtsstand	5
§ 10 Schlussbestimmungen	5

Anlagen:

Anlage 1: sämtliche Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung, Nachträge, Bieterfragen oder Ergänzungen)

Anlage 2: das Angebot des AN auf Grundlage der Leistungsbeschreibung mit sämtlichen Preisblättern und Erklärungen (Erklärung Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit, Nachunternehmereinsatz, Datenschutz, Bewerbererklärung)

Anlage 3: Vertragsbedingungen des Landes Sachsen-Anhalt nach Tariftreue und Vergabegesetz LSA (TVergG LSA) und die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/B).

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der AN verpflichtet sich zur Erstellung einer Teilplanung zur landesweiten Jugendhilfeplanung im Bereich „Überörtliche Einrichtungen oder Dienste zur Unterstützung der örtlichen Ebene bei der Akquise und Begleitung von Pflegeeltern sowie bei der Sicherstellung von Fortbildungsangeboten in diesem Bereich, einschließlich der Qualitätskriterien für eine bedarfsgerechte Ausgestaltung der überörtlichen Einrichtungen und Dienste“

(2) Bestandteile dieses Vertrages sind:

a) sämtliche Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung, Nachträge, Bieterfragen oder Ergänzungen),

b) das Angebot des AN auf Grundlage der Leistungsbeschreibung mit sämtlichen Preisblättern und Erklärungen (Erklärung Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit, Nachunternehmereinsatz, Datenschutz, Bewerbererklärung)

c.) Vertragsbedingungen des Landes Sachsen-Anhalt nach Tariftreue und Vergabegesetz LSA (TVergG LSA) und die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/B).

(3) Bei Unklarheiten und Widersprüchen gilt die vorstehende Reihenfolge.

(4) Eigene Vertragsklauseln, insbesondere allgemeine und sonstige Geschäftsbedingungen des AN sind ausgeschlossen und sind nicht Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

§ 2 Vertragsdauer

Der AN erfüllt den Vertrag in der Zeit vom 01. Juni 2025 bis zum 31. Dezember 2026.

§ 3 Vergütung

(1) Die Vergütung ergibt sich aus dem im Angebot vom [wird nach Zuschlagserteilung eingefügt]. Der Gesamtpreis beträgt insgesamt ...€ inklusive Umsatzsteuer.

(2) Mit der Vergütung sind sämtliche Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen abgegolten.

(3) Die Abforderung von Sachständen, Zwischenergebnissen und sonstigen Auskünften begründet keine zusätzliche Vergütung des Auftragnehmers.

§ 4 Zahlungsbedingungen

(1) Die Abrechnung erfolgt gemäß festgelegten Zeitplan nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung mit entsprechendem Arbeitsnachweis. Die Rechnung ist 30 Tage vor dem festgelegten

Zahlungstermin bei dem AG einzureichen. Die Zahlung erfolgt 30 Tage nach Rechnungseingang und nicht zu den genannten Terminen. Es gelten die Zahlungsbedingungen des TVergG LSA und der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Rechnungen sind wie folgt zu stellen:

Ein Fünftel der Vergütung in Höhe v.€ zum 15.07.2025
Ein Fünftel der Vergütung in Höhe v.€ zum 15.12.2025
Ein Fünftel der Vergütung in Höhe v.€ zum 15.04.2026
Ein Fünftel der Vergütung in Höhe v.€ zum 15.09.2026
Ein Fünftel der Vergütung in Höhe v.€ zum 31.12.2026

§ 5 Nutzungsrecht

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ausschließliche Nutzungsrecht aller verwertbaren Ergebnisse aus dem Auftrag ein. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss sich der Auftragnehmer von den Dritten vertraglich das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen. Er stellt seinerseits den Auftraggeber von eventuellen Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Dem Auftraggeber steht insbesondere das uneingeschränkte Recht zu, die Berichte sowie sonstige Erzeugnisse des Auftragnehmers ganz oder teilweise für die Zwecke des Landes Sachsen-Anhalt zu nutzen. Dazu kann der Auftraggeber die Ergebnisse in Veröffentlichungen und Berichten im Wortlaut ganz oder teilweise wiedergeben.
- (3) Mitteilungen an die Presse oder die Öffentlichkeit über Thema, Inhalte und Ergebnisse oder sonstige Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Vertrag stehen, sind allein dem Auftraggeber vorbehalten. Soweit der Auftragnehmer Dritte mit Arbeiten betraut, muss er sich von diesen entsprechende Rechte einräumen lassen und auf den Auftraggeber weiter übertragen.
- (4) Für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend für den bereits fertig gestellten Teil des Werkes.
- (5) Die Verwertung der Arbeitsergebnisse durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 6 Schweigepflichten und Datenschutz

- (1) Dem AN obliegt die Pflicht, die im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich zu machen.
- (2) Der AN verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach der DSGVO zu beachten.

§ 7 Ergänzende Bestimmungen

(1) Der AN nimmt an den monatlichen Sitzungen der Bereichsarbeitsgruppe teil. Die damit für den AN verbundenen Kosten sind in dem Angebotspreis enthalten und können nicht gesondert gegenüber dem AG geltend gemacht werden.

(2) Die Bereichsarbeitsgruppe und der AG können nach ihren Vorstellungen in Abstimmung mit dem AG dessen Konzept anpassen.

§ 8 Kündigung

(1) Der AG und der AN können den Vertrag aus wichtigem Grund schriftlich kündigen.

Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:

- a) erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung des Auftrages, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht.
- b) Leistungsverzug von mehr als 2 Monaten.

(2) Wird aus einem Grund gekündigt, den der AG zu vertreten hat, so behält der AN den Anspruch auf die ganze Vergütung der ihm übertragenen Leistungen, jedoch unter Abzug dessen, was er in Folge der Auflösung des Vertrages an Aufwendungen erspart.

(3) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht ihm nur eine anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu, soweit diese Leistungen für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Wird aus einem Grund gekündigt, den weder der Auftraggeber noch der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht dem Auftragnehmer die Vergütung für die bis zur Kündigung geleistete Arbeit zuzüglich der Aufwendungen zu, die ihm aufgrund dieses Vertragsverhältnisses erwachsen.

(5) Die bis zum Kündigungszeitpunkt vorliegenden Arbeitsergebnisse einschließlich etwaiger Nutzungsrechte stehen dem Auftraggeber zu.

§ 9 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Halle (Saale).

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Im Auftrag

Landesverwaltungsamt - Landesjugendamt

Auftragnehmer